
Vereinbarung einer freiwilligen Zweckvereinbarung mit der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Schulkostenbeiträge an berufsbildenden Schulen

KSD 20112045/1

Der Entfall des Berufsgrundbildungsjahres und dessen Integration in die Berufsfachschule I hatte Auswirkungen auf die Pflichtzweckvereinbarungen zum gegenseitigen Kostenausgleich bei berufsbildenden Schulen, in denen ein Kostenausgleich für das Berufsbildungsjahr festgelegt worden war.

Die Berufsfachschule I ist in der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen (§13) als Wahlschule ausgewiesen, daher erfolgte für diese Schulart zunächst kein Kostenausgleich.

Zwischenzeitlich wurden die Pflichtzweckvereinbarungen durch die ADD angepasst, um einen Kostenausgleich zu ermöglichen.

Mit Schreiben vom 18.01.2008 empfahlen Landkreistag und Städtetag Rheinland-Pfalz ihren Mitgliedern, bestehende freiwillige Zweckvereinbarungen entsprechend der Regelung der Pflichtzweckvereinbarungen an die nunmehr geltende Rechtslage anzupassen.

Neben der Anpassung der Kostenausgleichsansprüche wurden im vorliegenden Entwurf die Rechtsgrundlagen angepasst und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

ANTRAG

Nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Schulträgerausschusses vom 20.01.2011:

Der Stadtrat möge die angepasste Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein und der Stadt Frankenthal (Pfalz) über den Kostenausgleich bei berufsbildenden Schulen beschließen.

Zweckvereinbarung

zwischen der **Stadt Ludwigshafen am Rhein**,
vertreten durch die Beigeordnete Prof. Dr. Cornelia Reifenberg
- im Folgenden kurz Stadt Ludwigshafen genannt -

und

der **Stadt Frankenthal (Pfalz)**,
vertreten durch den Oberbürgermeister Theo Wieder
- im Folgenden kurz Stadt Frankenthal genannt -.

Die Stadt Ludwigshafen und die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Schulträger öffentlicher Berufsbildender Schulen ihres Gebietes gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 3 und § 79 Abs. 1 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. 2004, S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl. 2009, S. 418), schließen gemäß § 12 des Landesgesetzes über Zweckverbände und andere Formen der kommunalen Zusammenarbeit (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, S. 476 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2009 (GVBl. 2009, S. 163) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

- (1) Die Vereinbarung bezieht sich auf alle Berufsschulpflichtigen der Stadt Frankenthal, die auf Anordnung oder mit Genehmigung der Schulbehörde oder aus einem sonstigen Grund eine Berufsschule der Stadt Ludwigshafen besuchen.
- (2) Kostenausgleichspflichtig ist die Stadt Frankenthal für alle Berufsschüler, die in einem Lehr- oder Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Gebietes der Stadt Frankenthal stehen. Abweichend hiervon ist die Stadt Frankenthal auch kostenausgleichspflichtig für alle Schüler, die das Berufsvorbereitungsjahr oder die Berufsfachschule I besuchen und ihren Wohnort in der Stadt Frankenthal haben. Bei Schülern der Berufsfachschule I ist die Stadt Frankenthal mit einem Anteil von 40 v.H kostenausgleichspflichtig.
- (3) Die Vereinbarung gilt ebenfalls für alle Berufsschulpflichtigen der Stadt Ludwigshafen, die auf Anordnung oder mit Genehmigung der Schulbehörde oder aus einem sonstigen Grund eine Berufsschule der Stadt Frankenthal besuchen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend

§ 2

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass derjenige Vertragspartner, in dessen Berufsschule mehr als 90 Schüler aus dem Gebiet des Vertragspartners mehr aufgenommen werden als er diesem abgibt, einen durch Zahlung von Schulkostenbeiträgen auszugleichenden Erstattungsanspruch hat.
- (2) Die Schulkostenbeiträge werden jeweils für Berufsschulen gleicher Fachrichtung gesondert berechnet.

§ 3

- (1) Der Schulträger, der mehr Schüler als der andere Schulträger aufnimmt, berechnet den Schulkostenbeitrag nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Als Ausgabe anzusetzen sind alle in § 75 Abs. 2 SchulG aufgeführten Kosten mit Ausnahme der Bereitstellungskosten für das Schulgebäude.
- (3) Als Einnahme anzusetzen sind alle durch die Berufsschule erzielten Einnahmen (Ist-Einnahmen) mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge anderer Schulträger.
- (4) Für die Berechnung des „Pro-Kopf-Schulkostenbeitrages“ sind die Einnahmen von den Ausgaben abzuziehen und der Restbetrag ist durch die Anzahl aller an der Berufsschule unterrichteten Berufsschüler (einschließlich der Schüler aus auswärtigem Gebietsstand) zu dividieren. Vollzeitschüler werden hierbei als 2,5 Teilzeitschüler berechnet.
- (5) Für die Berechnung der Anzahl der „berechnungsfähigen“ Schüler wird die Anzahl der „abgegebenen“ Schüler an der Anzahl der „aufgenommenen“ Schüler abgezogen.
- (6) Die nach Absatz 4 errechnete Zahl ist mit der nach Absatz 5 errechneten Zahl zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der zu zahlende Schulkostenbeitrag für die Berufsschule gleicher Fachrichtung.
- (7) Die Gesamtsumme der Schulkostenbeiträge ergibt sich durch Addition der Schulkostenbeiträge der einzelnen Berufsschulen gleicher Fachrichtung.
- (8) Falls der berechnende Schulträger an einer Berufsschule einer bestimmten Fachrichtung nur Berufsschüler des anderen Schulträgers aufnimmt, selbst aber keine abgibt, ist nach Absatz 1 bis 4 zu verfahren. Dieser Betrag ist mit der Anzahl der aufgenommenen Schüler nach § 1 zu multiplizieren. Daraus ergibt sich der zu zahlende Schulkostenbeitrag für die Berufsschule der gleichen Fachrichtung.
- (9) Falls der berechnende Schulträger an einer Berufsschule einer bestimmten Fachrichtung keine Schüler gemäß § 1 aufnimmt, aber Schüler gemäß § 1 an die Berufsschule der betreffenden Fachrichtung des anderen Schulträgers abgibt, hat der aufnehmende Schulträger eine Berechnung des Schulkostenbeitrages unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen durchzuführen. Dieser Betrag wird an der Gesamtforderung des berechnenden Schulträgers abgezogen (Null-Minus-Saldo).
- (10) Falls der berechnende Schulträger an einer Berufsschule weniger Schüler aufnimmt, als er an die Berufsschule gleicher Fachrichtung des anderen Schulträgers abgibt, so hat der berechnende Schulträger den Schulkostenbeitrag unter Berücksichtigung der in § 3 genannten Grundsätze zu errechnen, wobei dieser Betrag an der Gesamtforderung abzuziehen ist (Minus-Saldo).

§ 4

- (1) Die Erhebung der Schülerzahlen erfolgt nach dem von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Neustadt/Weinstraße für die Meldung der auswärtigen Schüler festgesetzten Stichtag (zurzeit 15. November eines jeden Jahres).
- (2) Die Berechnung des Schulkostenbeitrages erfolgt nach der Schülerzahl des Vorjahres (z.B. für das Haushaltsjahr 2010 nach dem Schülerstand vom 15. November 2009). Grundlage für die Ermittlung der Kosten sind die jeweiligen Rechnungs-Ist-Ergebnisse des Haushaltsjahres, für das der Kostenausgleich erfolgt (z.B. für das Haushaltsjahr 2010 die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009).
- (3) Der Schulkostenbeitrag ist einen Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (4) Die Vertragspartner sind zur Überprüfung der der Berechnung zugrund liegenden Angaben berechtigt.

§ 5

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2011 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31. Juli eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Vereinbarung wie auch die Aufhebung bedürfen der Bestätigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Neustadt/Weinstraße (ADD) als Aufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 2 ZwVG i.V.m. § 79 Abs. 2 SchulG).
- (3) Streitigkeiten über die Höhe des Schulkostenbeitrages, insbesondere über dessen Berechnungsgrundlagen entscheidet die ADD als Schulbehörde endgültig.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zweckvereinbarung und ihre Aufhebung in ihren jeweiligen Bekanntmachungsorganen auf ihre Kosten öffentlich bekanntzumachen (§ 12 Abs. 5 ZwVG).

§ 6

Mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung wird die am 20./ 28. Dezember 1985 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufgehoben.

xx. Januar 2011

Für die Stadt Ludwigshafen am Rhein

Für die Stadt Frankenthal

Prof. Dr. Cornelia Reifenberg
Beigeordnete und Schuldezernentin

Theo Wieder
Oberbürgermeister und Schuldezernent